

# **Gebührentarif für die Feuerungs- kontrolle in der Einwohnergemeinde Wangen a/A**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare:

<b>Periodische Kontrolle</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 80.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 100.--.</p>
<b>Nachkontrollen</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 120.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 140.--.</p>
<b>Andere Kontrollen</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 120.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 140.--.</p>
<b>Anpassung</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst.</p> <p>2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>3 Sonstige Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.</p>

**Gebühreninkasso** **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Wangen a/A dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

**Inkrafttretung** **Art. 6**

Der vorgehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

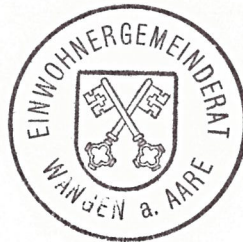
**So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Wangen an der Aare am 07. Dezember 1992.**

**Namens des Gemeinderates**


Der Präsident:



H. Rohner



Der Gemeindeschreiber:



P. Baumann

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Bern,

18.02.93

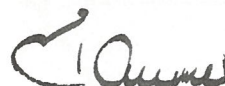
Der Volkswirtschaftsdirektor

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle, 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1992, von welcher er genehmigt wurde, in der Gemeindeschreiberei Wangen an der Aare öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 13. November 1992 publiziert. Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind gegen diesen Gebührentarif keine Einsprachen eingelangt.

Wangen an der Aare, 18. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:



P. Baumann